

Landkreis Stendal

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-Br-SchG) in der Fassung vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA S.191), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung vom 5. August 2002, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA Nr. 37/2005) und dem Runderlass des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 (MBL. LSA Nr. 47/2008) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 23.04.2009 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

§ 1 Änderung der Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises haben folgende, durch den Landkreis berufene Funktionsträger, Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

Ehrenbeamte des Landkreises

1. Kreisbrandmeister
2. stellv. Kreisbrandmeister
3. Abschnittsleiter
4. stellv. Abschnittsleiter

Führer von Einheiten für besondere Einsätze

5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft
8. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	350,00 €
2. stellv. Kreisbrandmeister	175,00 €
3. Abschnittsleiter - Grundbetrag	75,00 €
Abschnittsleiter - Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	5,00 €
4. stellv. Abschnittsleiter - Grundbetrag	50,00 €
stellv. Abschnittsleiter – Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	3,00 €
5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	50,00 €
6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	40,00 €
7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft	30,00 €
8. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten	50,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 17.12.2008 – 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienst-
anweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplette Streichung
der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Stendal, den

Jörg Hellmuth
Landrat